

**Konferenz der Präsidenten der regionalen gesetzgebenden Versammlungen in der
Europäischen Union
Erklärung von Mailand
Angenommen am 26. Oktober 2004**

Die Präsidenten der regionalen gesetzgebenden Versammlungen, die am 25./26. Oktober 2004 in Mailand zusammenkamen, haben folgende Erklärung angenommen:

1. VERFASSUNGSVERTRAG

Die Konferenz der Präsidenten begrüßt die Annahme des Verfassungsvertrags durch die Staats- und Regierungschefs, denen die Unterstützung zuteil wird. Der Vertrag stellt eine Wende im Aufbau Europas dar, wobei die Notwendigkeit deutlich wird, die Anerkennung der Regionen mit gesetzgeberischer Befugnis bei der Organisation und der institutionellen Entwicklung der Europäischen Union zu erweitern. Die neue Verfassung stellt einen Fortschritt in der europäischen Integration dar, doch muss von Seiten der Institutionen und der Bürger noch gezielt daran gearbeitet werden, ein Gefühl der Zugehörigkeit zu Europa zu wecken, so dass Stabilität und Entwicklung gefördert werden. Aufgrund ihrer Bürgernähe verfolgen die regionalen Versammlungen die Absicht, zur Verbreitung der europäischen Idee beizutragen und somit unter anderem die Ratifizierung des Vertrages in den Mitgliedstaaten zu unterstützen. Die Initiativen für das Aufbauwerk der Union müssen vor allem den Bürgern und den Vertretungsorganen der lokalen und regionalen Ebene zukommen, die sich äußern und die Möglichkeit haben müssen, an den wichtigen Entscheidungen über die Zukunft Europas in vollem Umfang teilzunehmen.

Die Konferenz der Präsidenten vertritt die Ansicht, dass die regionalen gesetzgebenden Versammlungen aktive Instrumente der Teilnahme an der Entwicklung des Verfassungsvertrags sein müssen. In jedem Fall nehmen die regionalen gesetzgebenden Versammlungen zur Kenntnis, dass ihre Rolle bei der Rechtsetzung der Gemeinschaft – wie im Protokoll über den Grundsatz der Subsidiarität festgelegt – anerkannt wurde. Sie sind der Auffassung, dass die nationalen und regionalen Rechtsvorschriften so bald wie möglich angepasst werden müssen und dass die Feststellung einer Verletzung des Subsidiaritätsprinzips auf der Ebene der regionalen Gesetzgebung durch die regionale Versammlung zu erfolgen hat.

Damit auf Gemeinschaftsebene der Ausschuss der Regionen wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip Klage beim Europäischen Gerichtshof erheben kann, muss auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den regionalen gesetzgebenden Versammlungen und dem Ausschuss der Regionen ein Informationsnetzwerk errichtet werden – auch in Zusammenarbeit mit den Regierungen der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnis.

Nach Ansicht der regionalen gesetzgebenden Versammlungen muss die diesbezügliche Vereinbarung zwischen ihnen und dem Ausschuss der Regionen, auf die sich der vorige Abschnitt bezieht, folgende Aspekte berücksichtigen:

- a) die Möglichkeit, dass die regionalen gesetzgebenden Versammlungen selbst dem Ausschuss der Regionen die Erhebung einer Klage beim Europäischen Gerichtshof vorschlagen können, wenn sie einen Verstoß gegen das genannte Subsidiaritätsprinzip bei Themen, die eine Region betreffen, feststellen;
- b) die Möglichkeit, dass der Ausschuss der Regionen von der betreffenden regionalen gesetzgebenden Versammlung einen Bericht verlangt, bevor wegen Verstoßes gegen das genannte Subsidiaritätsprinzip Klage beim Europäischen Gerichtshof erhoben wird.

Die Versammlungen betonen, dass der im neuen Verfassungsvertrag verankerte Grundsatz der Wahrung der nationalen Verfassungen voraussetzt, dass die Gemeinschaftsinstitutionen die Abgrenzung der nationalen und regionalen Befugnisse genau kennen und die regionale – auch sprachliche – Vielfalt unangetastet lassen. Ferner wird die Gegenseitigkeit des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit einen regelmäßigen Informationsaustausch über die von den regionalen Versammlungen und den Gemeinschaftsorganen erlassenen neuen Rechtsvorschriften mit sich bringen.

Die Konferenz der Präsidenten drückt ihren Willen aus, weiter darauf hin zu arbeiten, dass den offiziellen Sprachen der Regionen in der Europäischen Union im Entwicklungsprozess des Verfassungsvertrages besondere Aufmerksamkeit zukommt.

Auf der anderen Seite haben die Gemeinschaftsinstitutionen die Pflicht, die anderen regionalen Sprachen als Beitrag zur europäischen Kultur in ihrer Gesamtheit, die gewahrt und aktiv geschützt werden muss, unter ihren Schutz zu nehmen. Die Gesetzgebung der Union darf nie zum Schaden dieser Sprachen interpretiert werden, und die Gemeinschaftsinstitutionen müssen sie bei den zukünftigen Sitzungen und in den Ämtern in solchen Gebieten, in denen diese historisch gesprochen werden, unabhängig vom Grad ihrer gesellschaftlichen Verwurzelung berücksichtigen.

Die Konferenz hat eine *Erklärung zum Verfassungsvertrag und zur Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität* angenommen, die dieser Erklärung als Anhang beigelegt ist.

Nach Auffassung der Konferenz sind weitere Schritte zu unternehmen, um das Demokratie-Defizit in der Europäischen Union zu beseitigen. Darüber hinaus muss bei weiteren Überarbeitungen der Verträge die interparlamentarische Zusammenarbeit und eine stärkere Beteiligung der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnis am Leben der Gemeinschaft berücksichtigt werden.

2. MODERNES REGIEREN UND ZUSAMMENARBEIT MIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Die Konferenz nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der in der Mitteilung der Europäischen Kommission KOM 811/2003 im Rahmen der Initiativen des Weißbuches "Europäisches Regieren" vorgesehene *strukturierte territoriale Dialog* eingeleitet wurde.

Nach Auffassung der CALRE stellt ein solcher Dialog eine der Methoden dar, um die verschiedenen Gesetzgebungs- und Beschlussfassungssysteme kohärenter zu gestalten, und dient außerdem dazu, die ordnungsgemäße Abgrenzung der Befugnisse informell zu sichern und das Verständnis bei der Formulierung neuer Gesetzes- und Beschlussvorschläge auch unter Wahrung der europäischen Vielfalt zu fördern. Ein solcher Dialog ist ein informelles Mittel, um die Beteiligung "von unten nach oben" zu verbessern und die EU-Politiken den Bürgern näher zu bringen.

3. INTERPARLAMENTARISCHE ZUSAMMENARBEIT IN DER EUROPÄISCHEN UNION UND COSAC

Die regionalen gesetzgebenden Versammlungen in der Europäischen Union begrüßen es, dass sich die große Mehrheit der einzelstaatlichen Parlamente für ihre Teilnahme an der interparlamentarischen Zusammenarbeit in der Europäischen Union ausspricht. Die CALRE betont, dass die regionalen gesetzgebenden Versammlungen in manchen Mitgliedstaaten einen Teil der gesetzgebenden Befugnisse innehaben und dass die derzeitige Form der Zusammenarbeit einige betroffene institutionelle Akteure nicht mit einbezieht.

Die CALRE dankt der belgischen Regierung dafür, dass sie einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung des Verfassungsvertrags unterbreitet hat, damit die einzelstaatlichen Parlamente die

regionalen gesetzgebenden Versammlungen an der im Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente festgelegten Zusammenarbeit teilnehmen können, sofern die jeweilige Verfassung dies zulässt. Ferner dankt die CALRE auch dem Präsidenten der Europäischen Kommission, der diese Initiative unterstützt hat.

Die CALRE hebt hervor, dass das Protokoll über die interparlamentarische Zusammenarbeit im Hinblick auf den Grundsatz der Wahrung der nationalen verfassungsrechtlichen Vorschriften einen Mangel an Kohärenz aufweist – im Gegensatz zu dem, was ordnungsgemäß im Protokoll über die Subsidiarität vorgesehen ist. Die CALRE ruft die Mitgliedstaaten auf, diesen Mangel so schnell wie möglich zu beheben.

Die regionalen gesetzgebenden Versammlungen betonen nachdrücklich, dass es Mitgliedstaaten mit einer nationalen bzw. bundesstaatlichen Verfassung erlaubt sein muss, ihre regionalen gesetzgebenden Versammlungen an der interparlamentarischen Zusammenarbeit zu beteiligen, ähnlich wie es seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht solchen Mitgliedstaaten erlaubt ist, Regionalregierungen "mit Ministerialstatus" an den Arbeiten des Rates zu beteiligen. Die Weigerung einiger Mitgliedstaaten, diesen Grundsatz auch auf parlamentarischer Ebene anzuwenden, stellt nach Auffassung der CALRE einen Verstoß gegen den Grundsatz der Wahrung der einzelstaatlichen Verfassungen und einen Eingriff in die interne Organisation eines Mitgliedstaates dar.

Die CALRE bekräftigt ihre Forderung, die regionalen gesetzgebenden Versammlungen gemäß den einschlägigen rechtlichen Möglichkeiten an der COSAC zu beteiligen. Bestärkt durch die schriftlichen Vereinbarungen von 2003 und durch die Fortschritte des europäischen Netzwerks der Europaausschüsse der Regionalparlamente wird die CALRE ferner den Dialog mit dem Europäischen Parlament über Legislativfragen fortsetzen und die Fortschritte der interparlamentarischen Zusammenarbeit in den Mitgliedstaaten unterstützen.

4. DIALOG ZUM THEMA VERTRETUNG UND REGIONALDEMOKRATIE

Das europäische Aufbauwerk kann nur bei einer starken und nachhaltigen Beteiligung der Bürger und der bürgernahen repräsentativen Institutionen gestärkt werden.

Die CALRE spricht sich für eine Stärkung der Zusammenarbeit und der Beteiligung der Bürger, der Verbände und der wirtschaftlichen, kulturellen und zivilgesellschaftlichen Organisationen am Dialog zwischen den regionalen Versammlungen der Europäischen Union aus – auch unter Einbeziehung der zukünftigen Mitgliedstaaten und der neuen Nachbarn der EU. Die Arbeiten an der Charta der Europäischen Regionen, für die sich die CALRE erst am 19. September 2003 in Florenz und dann am 9. Juli 2004 in Arnheim stark gemacht hat, müssen weiter vertieft und fortgeführt werden.

Der Dialog über die Regionaldemokratie muss die Aufmerksamkeit des Europäischen Parlaments und des Ausschusses der Regionen wecken und zur Vertiefung der Zusammenarbeit mit diesen Institutionen beitragen.

Mit dem Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates, bei dem sie als Beobachter fungiert, möchte die CALRE eine umfassendere Rolle bei der Förderung von Bürgerbeteiligung und Demokratie in Europa spielen, und schlägt eine Zusammenarbeit zwischen den gesetzgebenden Regionalversammlungen und der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vor.

5. FÖDERALISMUS, REGIONALISMUS, DEZENTRALISIERUNG

Die CALRE bekräftigt, dass die gesetzgebenden Regionalversammlungen bereitwillig ihrer Aufgabe nachkommen, mit ihrer Erfahrung zur Schaffung der Voraussetzungen für Frieden und

Entwicklung beizutragen – für die Regionaldemokratie und Bürgernähe förderlich sind – sowie die laufenden Dezentralisierungs- und Regionalisierungsprozesse zu unterstützen.

Die CALRE unterstützt nachdrücklich die Initiativen der gesetzgebenden Regionalversammlungen im Bereich der Dezentralisierung, des Regionalismus und des Föderalismus, auch im Hinblick auf die laufenden Regionalisierungsprozesse. Hierzu gehören das NORPEC-Netz, die Zusammenarbeit zwischen italienischen und spanischen Versammlungen, bilaterale und multilaterale Kooperationen auch im Bereich institutioneller Reformen, der am 30. April 2004 in Varese eingeleitete Dialog zwischen den Versammlungen des Alpenraums, die Fortschritte bei der Zusammenarbeit mit Russland, das erste Treffen zwischen europäischen und afrikanischen Regionalversammlungen am 17./18. September in Florenz, die Aktionen in Afrika und im Nahen Osten sowie multilaterale Gespräche mit den Präsidenten der Parlamente der amerikanischen Bundesstaaten.

Die Erfahrungen im Bereich der digitalen Demokratie (*eDemocracy*), die unter dem italienischen Ratsvorsitz und in Zusammenarbeit mit dem Parlament des Baskenlandes auf den Weg gebracht wurde, tragen zur Verbesserung der Beziehungen mit den Bürgern bei und müssen auch andere, auf regionaler Ebene gesammelte Erfahrungen (beispielsweise der neuen Mitgliedstaaten und der neuen Nachbarn der EU sowie Erfahrungen Afrikas im Rahmen des entstehenden Regionalismus) einbeziehen, auch im Hinblick auf den nächsten Weltgipfel der Städte und Regionen 2005 in Bilbao.

6. VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN EUROPÄISCHEN UND NATIONALEN INSTITUTIONEN

Die gesetzgebenden Regionalversammlungen nehmen in den Beratungsprozessen und im politischen Leben der Gemeinschaft einen zwar nicht herausragenden, aber auch nicht zu unterschätzenden Platz ein. Die CALRE strebt eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen (durch Ausweitung der Vereinbarung auf die Anwendung des Protokolls über die Subsidiarität) sowie mit dem Europäischen Parlament (im Bereich der Regionaldemokratie, doch auch im Rahmen des Dialogs über Legislativfragen und Fragen der loyalen Zusammenarbeit), der Europäischen Kommission (mithilfe des strukturierten Dialogs und des modernen Regierens), dem Europarat (im Bereich der Regionaldemokratie) und den nationalen Parlamenten an (im Bereich der Subsidiarität und der interparlamentarischen Zusammenarbeit).

Die CALRE dankt den Präsidenten, die die interparlamentarische Zusammenarbeit mit dem Zusammenschluss CALRE.net technisch unterstützt haben, an dem sich Präsidenten - Mitglieder des Ständigen Ausschusses - und Kandidaten für den Vorsitz beteiligen.

Die Konferenz der regionalen gesetzgebenden Versammlungen möchte auf dem im Arbeitsprogramm, das dieser Erklärung als Anhang beigefügt ist, vorgezeichneten Weg weiter voranschreiten, betraut den Ständigen Ausschuss und den Vorsitz mit der Durchführung dieses Programms und lädt die regionalen gesetzgebenden Versammlungen der EU dazu ein, weitere Initiativen zu ergreifen.